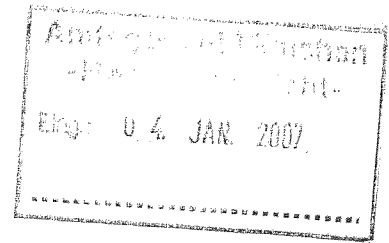


Satzung



4

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schneckenhaus".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Mitgliedschaft begründet nicht automatisch einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer von dem Verein unterhaltenen Kindertagesstätte.
7. Mitglieder werden auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz in einer von dem Verein unterhaltenen Kindertagesstätte bevorzugt behandelt.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung)
3. die Elternversammlung (§ 19 der Satzung)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand ist bevollmächtigt, im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwa erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl an auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Der Vorstand entscheidet mit den Bezugspersonen über die Einstellung weiterer oder neuer Bezugspersonen.
10. Der Vorstand entscheidet mit den Bezugspersonen über die Aufnahme von Kindern in die unterhaltene Betreuungseinrichtung.
11. Der Vorstand haftet nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im übrigen ist seine Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie für Rechtsgeschäfte ab 1.000,— (m.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 16 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins regelt § 22

§ 18 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Stimmenthaltungen zählen wie bei nicht erschienen Mitgliedern.

§ 19 Elternversammlung (Elternabend)

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in einer Betreuungseinrichtung des Vereins betreut werden und sowie die Bezugspersonen.
2. Die Elternversammlung erarbeitet Aufgaben und Ziele der Betreuungseinrichtung und gibt dem Vorstand Empfehlungen. Sie hat bei der Aufnahme neuer Eltern und bei der Einstellung von Bezugspersonen ein Vorschlagsrecht.
3. Die Elternversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen

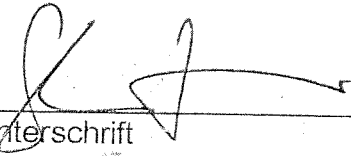
§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutscher KinderschutzBund München e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 29.11.2006

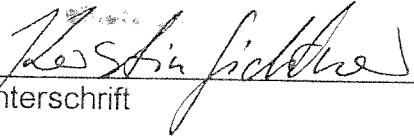
STEPHAN HALUKE

Vorname, Name


Unterschrift


KERSTIN FICHTNER

Vorname, Name


Unterschrift

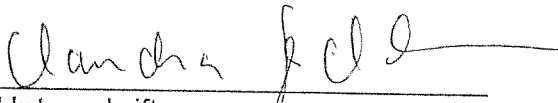
IRENE DASCHNER

Vorname, Name


Unterschrift

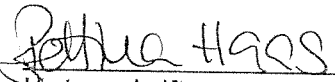
CLAUDIA SEIDEL

Vorname, Name


Unterschrift

BETTINA HAAS

Vorname, Name


Unterschrift

Julia Köpfer

Vorname, Name


Unterschrift

Vorname, Name

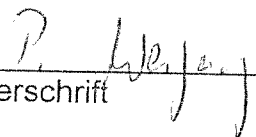
Unterschrift

Vorname, Name

Unterschrift

Pia Weyang

Vorname, Name


Unterschrift